

Synopse - alte und neue Satzung des Heimatvereins

Alte Satzung von 2003	Neuer Satzungsentwurf	Erläuterung / Begründung
	<p>Präambel</p> <p>Heimat ist ein Kernthema für alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und sozialem Status. Heimat bedeutet Verortung und Einladung zugleich. Heimat hat mit Lebensqualität zu tun, mit Kultur, Natur und Umwelt, mit Kulturlandschaft und Baukultur, immateriellem Kulturerbe, Sprache und Tradition. Heimat beinhaltet soziale Bezüge, wirtschaftliche Entwicklung und Daseinsvorsorge. Als Mitglied im Westfälischen Heimatbund (WHB) definiert der Heimatverein Bad Lippspringe e. V. die Heimat gemäß der gemeinsamen Resolution der Landesheimatverbände und des Bundes Heimat und Umwelt in Deutschland als Verantwortungsraum. Heimat ist Auftrag zur Gestaltung und Bewahrung. Sie wird gemeinsam vor Ort gelebt und mit Leben gefüllt.</p>	<p>Die alte Satzung des Heimatvereins enthält keine Präambel. Wir haben diesen Text aus einer "Handreichung" für Heimatvereine des Westfälischen Heimatbundes übernommen.</p>
<p>Paragraf 1 Name und Sitz</p> <p>1. Der Verein führt den Namen Heimatverein Bad Lippspringe e. V.</p> <p>2. Er hat seinen Sitz und Geschäftsstand in Bad Lippspringe.</p>	<p>Paragraf 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen Heimatverein Bad Lippspringe e. V.</p> <p>Er hat seinen Sitz und Geschäftsstand in Bad Lippspringe.</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>Paragraf 2 Zweck und Aufgaben des Vereins</p> <p>1. Der Verein befasst sich mit der Heimatgeschichte und der Erhaltung von heimatkundlich wertvollem Kulturgut, der Pflege von Brauchtum und Mundart. Zu diesem Zweck können Arbeits-, Jugend- und Aktionskreise gebildet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands.</p>	<p>Paragraf 2 Zweck und Aufgaben des Vereins</p> <p>Der Verein befasst sich mit der Heimatgeschichte und der Erhaltung von heimatkundlich wertvollem Kulturgut, der Pflege von Brauchtum und Mundart. Zu diesem Zweck können Arbeits-, Jugend- und Aktionskreise gebildet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands.</p>	
<p>2. Im Zusammenwirken mit dem Rat und der Verwaltung der Stadt Bad Lippspringe, mit entsprechenden Gremien des Kreises, des Landes und des Bundes sowie mit dem Westfälischen Heimatbund will der Verein das Bewusstsein und die Verantwortung der Bürger für die Erhaltung und Gestaltung der natürlichen und geschichtlichen Eigenart des Bereiches Bad Lippspringe fördern.</p>	<p>Im Zusammenwirken mit dem Rat und der Verwaltung der Stadt Bad Lippspringe, mit entsprechenden Gremien der Nachbarkommunen, des Kreises, des Landes und des Bundes sowie mit dem Westfälischen Heimatbund und dem Lippischen Heimatbund will der Verein das Bewusstsein und die Verantwortung der Bürger für die Erhaltung und Gestaltung der natürlichen und geschichtlichen Eigenart des Bereiches Bad Lippspringe fördern.</p>	<p>Hier wurden die "Nachbarkommunen" sowie der "Lippische Heimatbund" mit aufgenommen.</p>
<p>3. Der Verein befasst sich mit der Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung historischer, wissenschaftlicher oder künstlerisch besonders wichtiger Natur-, Kultur- und Baudenkmäler. Er tritt für die Förderung eines Heimatmuseums ein. Er setzt sich für die Belange des Natur- und Umweltschutzes ein.</p>	<p>Der Verein befasst sich mit der Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung historischer, wissenschaftlicher oder künstlerisch besonders wichtiger Natur-, Kultur- und Baudenkmäler. Er tritt für die Erhaltung und Förderung eines Heimatmuseums ein. Er setzt sich für die Belange des Natur- und Umweltschutzes ein.</p>	<p>Ergänzt wurde "Erhaltung" des Heimatmuseum, da wir inzwischen ja eins haben.</p>

<p>4. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung</p>	<p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>Dieser und der folgende Absatz wurden aufgrund von Hinweisen des Finanzamts und des Registergerichts angepasst. Insbesondere gibt es heute keine „Gemeinnützigkeitsverordnung“ mehr.</p>
<p>5. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen bzw. ihre Leihgaben zurück. Vereinsbeiträge werden nicht erstattet. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken und Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>	<p>Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen bzw. ihre Leihgaben zurück. Vereinsbeiträge werden nicht erstattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken und Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. Entschädigung begünstigt werden. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigung im Rahmen von § 3 Nr. 26 / 26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 Abgabenordnung.</p>	<p>Dieser und der vorhergehende Absatz wurden aufgrund von Hinweisen des Finanzamts und des Registergerichts angepasst.</p>
<p>Paragraf 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.</p> <p>2. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.</p> <p>3. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Vereinigungen und Firmen werden, wenn sie ihre Mitgliedschaft ausdrücklich hierauf beschränken. Sie haben kein Stimmrecht.</p> <p>4. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft, soweit sie nicht satzungsmäßig festgelegt ist, soll schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt</p> <p>- durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres</p> <p>- mit dem Tod des Mitglieds</p>	<p>Paragraf 3 Mitgliedschaft</p> <p>Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.</p> <p>Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.</p> <p>Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Vereinigungen und Firmen werden, wenn sie ihre Mitgliedschaft ausdrücklich hierauf beschränken. Sie haben kein Stimmrecht.</p> <p>Die Bewerbung um die Mitgliedschaft, soweit sie nicht satzungsmäßig festgelegt ist, soll schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>Die Mitgliedschaft im Verein erlischt</p> <p>- durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres</p> <p>- mit dem Tod des Mitglieds</p>	<p>keine Änderung</p>

- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zu jedem Zeitpunkt die Ausschlussgründe sind unter Paragraf vier, Absatz zwei festgelegt.	- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zu jedem Zeitpunkt die Ausschlussgründe sind unter Paragraf vier, Absatz zwei festgelegt.	
6. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	

<p>Paragraf 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des Vereins. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anregungen und Vorschläge, die den Zwecken und den Aufgaben des Vereins entsprechen, den Organen des Vereins schriftlich oder mündlich vorzutragen.</p> <p>2. Die Mitglieder verpflichten sich, den beschlossenen Jahresbeitrag unverzüglich zu zahlen, die gemeinnützigen Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Wer diesen Grundsätzen zuwiderhandelt oder eigennützige Interessen betreibt, kann von der Mitgliedschaft fristlos ausgeschlossen werden (siehe Paragraf drei Absatz fünf).</p> <p>3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p>	<p>Paragraf 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des Vereins. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anregungen und Vorschläge, die den Zwecken und den Aufgaben des Vereins entsprechen, den Organen des Vereins schriftlich oder mündlich vorzutragen.</p> <p>Die Mitglieder verpflichten sich, den beschlossenen Jahresbeitrag unverzüglich zu zahlen, die gemeinnützigen Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Wer diesen Grundsätzen zuwiderhandelt oder eigennützige Interessen betreibt, kann von der Mitgliedschaft fristlos ausgeschlossen werden (siehe Paragraf drei Absatz fünf).</p> <p>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p>	keine Änderung
<p>Paragraf 5 Organe des Vereins</p> <p>1. Organe des Vereins sind</p> <p>die Mitgliederversammlung,</p> <p>der Vorstand,</p> <p>der erweiterte Vorstand.</p>	<p>Paragraf 5 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <p>die Mitgliederversammlung,</p> <p>der Vorstand,</p> <p>der erweiterte Vorstand.</p>	keine Änderung
Paragraf 6 Die Mitgliederversammlung	Paragraf 6 Die Mitgliederversammlung	keine Änderung

<p>1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Gremium des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden wie die ordentlichen durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vertretung ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Gremium des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden wie die ordentlichen durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vertretung ist nicht zulässig.</p>	
	<p>Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auch virtuell durchgeführt werden.</p>	<p>Neu, um nötigenfalls auch in neuen "Pandemie-Zeiten" Mitgliederversammlungen durchführen zu können.</p>
<p>2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt.</p> <p>3. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit (Ausnahme Paragraf 9 Abs. 1).</p>	<p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt.</p> <p>Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit (Ausnahme Paragraf 9 Abs. 1).</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung eines Jahres ist die Jahreshauptversammlung. Sie hat gemäß Paragraf 32 BGB mindestens folgende Punkte zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresbericht - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstands - notwendige Neuwahlen. <p>Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung eines Jahres ist die Jahreshauptversammlung. Sie hat gemäß Paragraf 32 BGB mindestens folgende Punkte zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresbericht - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstands - notwendige Neuwahlen. <p>Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Personen des Vorstands zu unterzeichnen ist.</p>	<p>geändert wurde der letzte Satz. Hier wurde vereinfacht, das nicht mehr alle Vorstandsmitglieder, sondern nur noch zwei Mitglieder vom Vorstand unterzeichnen müssen</p>
<p>Paragraf 7 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <p>dem Vorsitzenden,</p> <p>dem stellvertretenden Vorsitzenden,</p> <p>dem Geschäftsführer,</p> <p>dem Schriftführer,</p> <p>dem Schatzmeister.</p>	<p>Paragraf 7 Der Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus</p> <p>dem Vorsitzenden,</p> <p>dem stellvertretenden Vorsitzenden,</p> <p>dem Geschäftsführer,</p> <p>dem Schriftführer,</p> <p>dem Schatzmeister.</p>	<p>keine Änderung</p>

<p>2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von den fünf Mitgliedern mindestens vier anwesend sind.</p>	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von den fünf Mitgliedern mindestens drei anwesend sind.</p>	<p>Vereinfachung auf drei statt vier.</p>
<p>Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach dem Teilwahlprinzip mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren. und zwar ist jedes Jahr mindestens ein Vorstandsmitglied neu zu wählen, so dass spätestens nach Ablauf von fünf Jahren der gesamte Vorstand neu gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Vereinfachung, Verzicht auf das "Teilwahlprinzip", damit nicht notwendigerweise auf jeder Versammlung gewählt werden muss.</p>
<p>3. Der Vorstand sollte mindestens in jedem Vierteljahr zusammentreten, sonst auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von zwei Wochen. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig. Der Vorstand kann zur besseren Entscheidungsfindung zu den Sitzungen Fach und sachkundige Personen einladen. Diese Personen haben beratende Funktion. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden nach der Geschäftsordnung vom Geschäftsführer wahrgenommen, ihm sind alle Informationen und Unterlagen, die zur Führung des Vereins erforderlich sind, zuzuleiten.</p>	<p>Der Vorstand sollte mindestens in jedem Vierteljahr zusammentreten, sonst auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von zwei Wochen. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig. Grundsätzlich sind auch virtuelle Sitzungen des Vorstands möglich. Der Vorstand kann zur besseren Entscheidungsfindung zu den Sitzungen Fach und sachkundige Personen einladen. Diese Personen haben beratende Funktion. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden nach der Geschäftsordnung vom Geschäftsführer wahrgenommen, ihm sind alle Informationen und Unterlagen, die zur Führung des Vereins erforderlich sind, zuzuleiten.</p>	<p>Hier wurde ebenfalls die Möglichkeit zur "virtuellen Sitzungsführung" eingefügt.</p>
<p>4. Der Vorstand gemäß Paragraf 26 BGB Abs. 2 sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Zwei von ihnen gemeinsam sind vertretungsberechtigt. 5. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstands im Amt.</p>	<p>Der Vorstand gemäß Paragraf 26 BGB Abs. 2 sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Zwei von ihnen gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt.</p>	<p>Statt des stellvertretenden Vorsitzenden soll der Schatzmeister Mitglied des Vorstands im Sinne des Paragraf 26 BGB werden. Außerdem wurde im letzten Satz "anderen" durch "neuen" ersetzt und es wurde präzisiert, das sich dieser Satz auf einzelne Mitglieder des Vorstands bezieht.</p>
<p>Paragraf 8 Der erweiterte Vorstand</p>	<p>Paragraf 8 Der erweiterte Vorstand</p>	

<p>1. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand zusätzlich :</p> <p>a) die Leiter der Arbeits-, Jugend- und Aktionskreise des Vereins, b) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, c) der Leiter des Heimatmuseums, falls er Mitglied des Heimatvereins Bad Lippspringe ist, d) der Stadtheimatspfleger, falls er Mitglied des Heimatvereins Bad Lippspringe ist, e) der Bodendenkmalpfleger, falls er Mitglied des Heimatvereins Bad Lippspringe ist.</p> <p>2. Die Leiter der Arbeits-, Jugend- und Aktionskreise werden durch ihre Kreise gewählt und erhalten ihre Richtlinien und Bestätigung durch den Vorstand. Diesem sind sie berichtspflichtig.</p> <p>3. Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Mit diesem stimmt er seine Arbeit ab.</p> <p>4. Der Leiter des vom Heimatverein Bad Lippspringe betreuten Heimatmuseums wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Mit diesem stimmt er seine Arbeit ab.</p> <p>5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben ein Rede-, Vorschlags- und Beratungsrecht. Ihren Anregungen ist besondere Bedeutung beizumessen.</p> <p>6. Der erweiterte Vorstand wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Wenn mindestens 2 der zum erweiterten Vorstand gehörenden Mitglieder eine Sitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen, soll diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen einberufen werden.</p>	<p>Dem erweiterten Vorstand des Vereins gehören als geborene Mitglieder der Stadtheimatspfleger sowie der städtische Bodendenkmalpfleger an.</p> <p>Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzliche Personen für den erweiterten Vorstand benennen, beispielsweise den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, den Leiter des Museums oder Leiter von Arbeitskreisen.</p> <p>Sie haben im Vorstand jeweils die Funktion eines Beisitzers mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht.</p>	<p>Dieser Paragraph wurde erheblich vereinfacht und den gegenwärtigen Realitäten angepasst.</p>
<p>Paragraf 9 Der Beirat des Vorstandes Dieser § wird ersatzlos gestrichen!</p>		<p>Die Nummerierung der Paragraphen wird "gerade gezogen".</p>
<p>Paragraf 10 Sonstiges</p> <p>1. Für die Abänderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.</p> <p>Sie bestimmt</p> <p>a) über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder</p>	<p>Paragraf 9 Sonstiges</p> <p>Für die Abänderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.</p> <p>Sie bestimmt</p> <p>a) über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,</p>	<p>Aus "10" wird "9", es gibt keine inhaltliche Änderung</p>

<p>b) über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vereins.</p> <p>2. Anträge auf Satzungsänderung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abschließend behandelt werden.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen - mit Ausnahme Paragraf 2, Absatz 5 - an die Stadt Bad Lippspringe zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Paragraf 2, Absatz 3.</p>	<p>b) über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vereins.</p> <p>Anträge auf Satzungsänderung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abschließend behandelt werden.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen - mit Ausnahme Paragraf 2, Absatz 5 - an die Stadt Bad Lippspringe zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Paragraf 2, Absatz 3.</p>	<p>Geändert ebenfalls auf Hinweis des Finanzamts.</p>
<p>Paragraf 11</p> <p>Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>Paragraf 10</p> <p>Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>Aus "11" wird "10", inhaltlich keine Änderung.</p>
	<p>Paragraf 11</p> <p>Sollte das Amtsgericht Teile der Satzung beanstanden, so ist der erste Vorsitzende berechtigt, die entsprechenden Teile der Satzung gemäß den Anforderungen des Amtsgerichts zu berichtigen.</p>	<p>Neu, damit wir ggf. uns stets auf dem "Boden der Rechtsprechung" befinden.</p>

Bad Lippspringe, den 14. Januar 2003

Bad Lippspringe, den xx.xx.2025